

S 26 RJ 389/04

Land
Hamburg
Sozialgericht
SG Hamburg (HAM)
Sachgebiet
Rentenversicherung

Abteilung
26
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)

Aktenzeichen
S 26 RJ 389/04

Datum
09.09.2005

2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

1. Die Bescheide der Beklagten vom 10.8.1999 und 15.1.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.2.2004 werden abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, für den Kläger auch die Zeit vom 1.11.1939 bis zum 7.1.1940 als verfolgungsbedingte Ersatzzeit anzuerkennen. 3. Die Beklagte trägt ½ der außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Tatbestand:

Der Kläger bezieht eine Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten im Ghetto (ZRBG). Er begehrt die Anerkennung weiterer Versicherungszeiten und daraus resultierend eine höhere Altersrente.

Der Kläger wurde am X.X.1922 in B. geboren. Er ist jüdischen Glaubens. Im dritten oder vierten Lebensjahr siedelte der Kläger mit seiner Familie nach Bedzin über. Bis ins Jahr 1939 besuchte er dort die Schule.

Den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erlebte der Kläger mit seiner Familie in Bedzin. Die genaueren Lebensumstände während der ersten Monate nach dem Einmarsch der deutschen Besatzungstruppen im September 1939 sind Gegenstand dieses Verfahrens (dazu unten). Seinen eigenen Angaben im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zufolge befand sich der Kläger ab Juni 1941 in einem in Bedzin eingerichteten Ghetto. Von dort gelangte er im Juni 1943 zunächst in das Konzentrationslager Auschwitz, von wo er später weiter in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt wurde. Nach den Angaben des Klägers im Entschädigungsverfahren wurde er im Krankenbau des Konzentrationslagers Sachsenhausen Opfer medizinischer Experimente. Während eines Evakuierungsmarsches aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen in Richtung L. gelang dem Kläger am 1.5.1945 in der Nähe von S. die Flucht.

Der Kläger lebt seit 1950 in den USA und ist mittlerweile US-amerikanischer Staatsangehöriger. Er ist als Verfolgter des Nationalsozialismus anerkannt und hat vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für die erlittene Freiheitsentziehung und die davongetragenen Schäden an Körper und Gesundheit Leistungen zur Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) erhalten.

Auf einen Antrag vom 6.3.1998 bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 17.9.1999 eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 982,98 DM. Auf einen weiteren Antrag vom 15.10.2002 änderte die Beklagte die Rentenbewilligung mit Bescheid vom 15.1.2003 dahingehend, dass die Rentenhöhe nunmehr 535,07 EUR monatlich betrug. Dieser Rentenberechnung waren zugrunde gelegt worden u.a. Verfolgungersatzzeiten vom 8.1.1940 bis zum 14.1.1942. Die Anerkennung von Verfolgungersatzzeiten auch für die Monate September bis Dezember 1939 hatte die Beklagte jedoch abgelehnt.

Der insoweit erhobene Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23.2.2004 zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass nach [§ 250](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. §§ 43, 47 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) eine Ersatzzeit u.a. dann anzuerkennen sei, wenn eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG oder eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 BEG vorgelegen habe. Eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 47 BEG liege jedoch nur dann vor, wenn der Verfolgte in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 den sog. "Judenstern" getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt habe. In Ostoberschlesien und folglich auch in Bedzin sei die Kennzeichnung der jüdischen Bevölkerung erst mit Wirkung vom 8.1.1940 angeordnet worden. Andere Tatbestände der Freiheitsbeschränkung seien ausdrücklich nicht vom Gesetzeswortlaut erfasst. Da auch keine andere Alternative des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) greife, könne eine verfolgungsbedingte Ersatzzeit für den Kläger erst ab dem 8.1.1940 anerkannt werden.

Gegen diesen Bescheid hat der frühere Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 30.3.2004, Eingang bei Gericht am 31.3.2004, Klage erhoben. Zur Begründung hat die später hinzugetretene Bevollmächtigte des Klägers ausgeführt, dass der Kläger schon kurz nach Beginn der Besatzungszeit Zwangsarbeit für die Deutschen habe leisten müssen. Allein aus diesem Umstand ergebe sich das Vorliegen einer verfolgungsbedingten Freiheitsbeschränkung im Sinne von [§ 250 SGB VI](#). Darüber hinaus habe jeder Arbeitszwang letztlich eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit des Betroffenen zur Folge. Im Falle des Klägers sei schon vor dem 8.1.1940 unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände sogar von einer Freiheitsentziehung im Sinne von [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) auszugehen.

Nachdem die Bevollmächtigte des Klägers ursprünglich die Anerkennung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten auch für die Zeit von September 1939 bis zum 7.1.1940 verfolgt hatte, beantragt sie nunmehr, die Bescheide der Beklagten vom 10.8.1999 und 15.1.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.2.2004 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Zeit vom 1.11.1939 bis zum 7.1.1940 als verfolgungsbedingte Ersatzzeit anzuerkennen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und auf den Inhalt der Akten. Überdies weist die Beklagte darauf hin, dass nach ihrer aktuellen Verwaltungspraxis die Anerkennung weiterer Ersatzzeiten ohnehin nur dann in Betracht komme, wenn zuvor eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Entschädigungsbehörde über die streitige Zeit eingeholt worden sei.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat das Gericht die den Kläger betreffenden Akten und Unterlagen der Beklagten beigezogen. Darüber hinaus hat das Gericht die Akten des Regierungspräsidenten in Darmstadt im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) angefordert. In den Akten des Regierungspräsidenten in Darmstadt findet sich insbesondere eine eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 22.8.1956, in der der Kläger ausgeführt hatte, er habe sich bereits wenige Wochen nach der deutschen Besetzung alltäglich zur Zwangsarbeit bei der jüdischen Gemeinde melden müssen. Dort sei er dann alltäglich zur Zwangsarbeit eingeteilt worden. Er sei vorwiegend bei Straßenreinigungsarbeiten sowie bei verschiedensten Arbeiten zur Anlage eines neuen Parks eingesetzt worden. Einige Monate lang habe er auch alltäglich zu einer etwa zwei Meilen von Bedzin entfernt gelegenen keramischen Fabrik fahren müssen, wo er gleichfalls Zwangsarbeit geleistet habe. Bei dieser Arbeit habe er spätestens ab Mitte Dezember 1939 zu seiner Kennzeichnung als Jude ein Abzeichen tragen müssen. Diese Kennzeichnung habe einmal gewechselt. In einer Variante habe die Kennzeichnung aus einer weißen Armbinde mit einem blauen Davidstern bestanden, in der anderen Variante habe die Kennzeichnung aus einem gelben Stern bestanden, der auf der Brust getragen wurde. Welches der Kennzeichen zuerst zu tragen war, könne er nicht mehr sagen.

Zum allgemeinen historischen Hintergrund haben der Kammer vorgelegen u.a. die Enzyklopädie des Holocaust (hrsg. von Israel Gutmann u.a. - Tel Aviv 1990, Berlin 1993) sowie Auszüge aus der Monographie Kossoy / Hammitsch - Handbuch zum Entschädigungsrecht (München 1958). Zu den Verhältnissen in Bedzin nach Ausbruch des Zweite Weltkrieges hat der Kammer überdies das unter dem 24.11.1997 von Andrzej Bodek zum Verfahren Sozialgericht Düsseldorf, Az. S 4 (3) J 105/93 erstellte historische Gutachten vorgelegen. Ferner lag vor die Stellungnahme von Hellmuth Auerbach vom Institut für Zeitgeschichte in München aus September 1995 zum Verfahren Sozialgericht Düsseldorf, Az.: S 3 J 105/93 u.a.

Für weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte des Gerichts sowie den Inhalt der beigezogenen Akten und Unterlagen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Bevollmächtigte des Klägers den Antrag in der mündlichen Verhandlung auf die Geltendmachung einer Ersatzzeit vom 1.11.1939 bis zum 7.1.1940 beschränkt hatte, war der Klage vollumfänglich stattzugeben. Die Beklagte hat die Anerkennung einer verfolgungsbedingten Ersatzzeit zwischen dem 1.11.1939 und dem 7.1.1940 zu Unrecht abgelehnt.

Zwar ist der Beklagten insoweit Recht zu geben, als eine Kennzeichnungspflicht der jüdischen Bevölkerung in Bedzin erst ab dem 8.1.1940 dokumentiert ist (vgl. Kossoy / Hammitsch, Handbuch zum Entschädigungsrecht, S.123). Darüber führt auch der Umstand nicht hinweg, dass der Kläger den Beginn der Kennzeichnungspflicht für die jüdische Bevölkerung im Jahr 1956 bereits für den Monat Dezember 1939 angab. Angesichts der dramatischen Ereignisse in jener Zeit geht die Kammer nicht davon aus, dass sich der Kläger genau an bestimmte Daten im historischen Zeitablauf erinnern konnte. Vielmehr hält es die Kammer für überwiegend wahrscheinlich, dass die Bedeutung exakter zeitlicher Daten im Erleben und insbesondere in der rückblickenden Erinnerung der Betroffenen gegenüber deren dramatischen Erfahrungen eine eher untergeordnete Rolle einnimmt. Daher hat sich die Beklagte insoweit zu Recht auf die Angabe bei Kossoy / Hammitsch - Handbuch zum Entschädigungsrecht - gestützt, zumal die Aussage des Klägers "im Dezember" eher vage ist und dem 8.1.1940 zeitlich durchaus nahe kommt.

Gleichwohl ist die Beklagte zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erfüllung der Voraussetzungen eines Ersatzzeitbestandes für die vor dem 8.1.1940 liegende Zeit nicht glaubhaft gemacht worden sei.

Gemäß [§ 250 Abs. 1 Nr. 4](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind Ersatzzeiten u.a. solche Zeiten, in denen Versicherte, die zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) gehören, nach vollendetem 14. Lebensjahr in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen sind oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43, 47 BEG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) genügt die Glaubhaftmachung. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft gemacht anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken soll, überwiegend wahrscheinlich ist, vgl. [§ 23 Abs. 1 Satz 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der Kläger ist unstreitig als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG anzusehen. Darüber hinaus hält es die Kammer auch für im Sinne von [§ 23 Abs. 1 SGB X](#) glaubhaft gemacht, dass der Kläger schon in der Zeit vor dem 7.1.1940 im Sinne von [§ 250 Abs. 1 Nr. 4](#)

[SGB VI](#) in seiner Freiheit beschränkt war. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen hält die Kammer es für überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger schon in dieser Zeit nahezu täglich Zwangsarbeit im Bereich der Straßenreinigung und bei der Anlage eines neuen Parks in Bedzin leisten musste. Zwangsarbeit ist jede nicht freiwillig ausgeübte Tätigkeit (vgl. Klattenhoff in: Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch, Gesamtkommentar, [§ 250 SGB VI](#), Stand: 24. Ergänzungslieferung XII/94, Rdnr. 222). Dass der Kläger eine solche unfreiwillige Arbeit verrichten musste, ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Klägers in der eidesstattlichen Versicherung vom 22.8.1956. Die Kammer sieht angesichts des historischen Hintergrundes und aufgrund von in anderen Verfahren mit ähnlichem Hintergrund gewonnenen Eindrücken keinen Anlass, an der Darstellung der Arbeitsumstände in der eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 22.8.1956 – d.h. an der Art der Tätigkeit, an der Vergabe der Zwangsarbeit "bei" der jüdischen Gemeinde, sowie an der Regelmäßigkeit der Heranziehung – zu zweifeln. Dafür, dass der Kläger während dieser Arbeiten einer schweren Bewachung bzw. einer unmittelbaren Bedrohung mit Gewaltanwendung im Falle der Verweigerung der Arbeit ausgesetzt gewesen wäre, liegen der Kammer zwar keine Anzeichen vor. Dies ist für die Annahme von Zwangsarbeit allerdings nicht erforderlich. In Anbetracht der Darstellung des Klägers ist jedenfalls auszuschließen, dass die beschriebenen Arbeiten freiwillig verrichtet wurden.

Die Kammer geht ferner davon aus, dass diese Zustände jedenfalls ab dem 1.11.1939 galten. Zum Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Heranziehung zur Zwangsarbeit hatte der Kläger am 22.8.1956 angegeben, dies sei "wenige Wochen nach der deutschen Besetzung" der Fall gewesen. Aufgrund einer Zusammenschau der Angaben des Klägers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22.8.1956 und der bekannten historischen Rahmendaten hält die Kammer es für überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger jedenfalls ab November 1939 regelmäßig zu den von ihm beschriebenen Arbeitseinsätzen eingeteilt wurde:

Bedzin wurde am 4.9.1939 durch deutsche Truppen besetzt (vgl. Enzyklopädie des Holocaust, Seite 163). Aus der Schilderung des Klägers vom 22.8.1956, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt bei der Zwangsarbeit auch den sog. "Judenstern" tragen musste, folgert die Kammer, dass der Kläger jedenfalls schon vor dem 8.1.1940 – dem von der Beklagten zutreffend ermittelten Beginn der Kennzeichnungspflicht in Bedzin – bereits regelmäßig unbewachte Zwangsarbeit leisten musste. Aus der Enzyklopädie des Holocaust, Kapitel "Zwangsarbeit", Abschnitt "Juden im besetzten Polen" (Seite 1642 f.), geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die teils willkürliche, teils systematische Rekrutierung der jüdischen Bevölkerung zur Zwangsarbeit bereits unmittelbar ab Beginn der deutschen Besetzung einsetzte. Am 26.10.1939 wurde darüber hinaus per Verordnung der Arbeitszwang für jüdische Männer zwischen 14 und 60 Jahren im Generalgouvernement eingeführt. Durch ortsgebundene Verfügungen wurde dieser Arbeitszwang zwischen Oktober und Dezember 1939 auch in den Orten eingeführt, die – wie Bedzin – in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten lagen. Auch wenn vor diesem Hintergrund die vom Kläger beschriebene Zwangsarbeit sogar noch früher begonnen haben könnte, hält die Kammer dies aufgrund einer Zusammenschau aller bekannten Umstände erst ab dem 1.11.1939 für überwiegend wahrscheinlich.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erfüllen die vom Kläger aufgrund des bestehenden Arbeitszwanges verrichteten Arbeiten auch die Voraussetzungen einer verfolgungsbedingten Ersatzzeit im Sinne des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#). Zwar handelt es sich bei der vom Kläger nach dem Erkenntnisstand des Gerichts ohne strenge Bewachung verrichteten Zwangsarbeit nicht um "Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen" im Sinne des Regelbeispielkatalogs gemäß [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) i.V.m. § 43 Abs. 2 BEG. Ausgehend von Wortlaut sowie von Sinn und Zweck des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) i.V.m. § 43 BEG ist für die Annahme einer Freiheitsentziehung eine vollständige und nachhaltige Absonderung von der Umwelt mit Beschränkung auf einen eng begrenzten Raum erforderlich (vgl. Niesel, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht – Grundwerk, [§ 250 SGB VI](#), Rdnr. 83 – Beck-online). Dies war im Fall der vom Kläger zu leistenden Zwangsarbeit jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund kann eine solche "Zwangsarbeit unter nicht haftähnlichen Bedingungen" auch nicht den sonstigen Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 BEG gleichgeachtet und damit in den Regelungsbereich dieses – offen gestalteten – Kataloges von Freiheitsentziehungstatbeständen einbezogen werden.

Jedoch ist die streitige Zeit als Zeit der Freiheitsbeschränkung im Sinne von [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) zu berücksichtigen. Es verfehlt sowohl den Wortlaut der Norm, als auch Sinn und Zweck des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#), einen Fall von Freiheitsbeschränkung nur in den in § 47 BEG aufgeführten Fällen – nämlich für Zeiträume des sog. "Sterntragens" bzw. des Lebens in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen – anzunehmen. Etwas anderes ergibt sich nach Auffassung der Kammer auch nicht zwingend aus der Systematik der Vorschrift. Aus einer Betrachtung des normativen Zusammenhangs der Regelung über die sog. "Verfolgungsersatzzeiten" und der Voraussetzungen einer rentenversicherungsrechtlichen Anerkennung von (fiktiven) Beitragszeiten für von Verfolgten unter der Herrschaft des Nationalsozialismus geleistete Arbeit folgt vielmehr, dass zur Vermeidung ansonsten bestehender Regelungslücken die Berücksichtigung einer solchen nicht unter haftähnlichen Bedingungen geleisteten Zwangsarbeit als Verfolgungsersatzzeit geboten ist.

Dieses Ergebnis wird insbesondere vom Wortlaut des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) gedeckt. Es liegt nach Auffassung der Kammer auf der Hand, dass der Begriff "Freiheitsbeschränkung" als solcher einen wesentlich weitergehenden Sinngehalt aufweist, als ihn ein schlichter Verweis auf die beiden Fälle des § 47 BEG ausfüllen könnte. Nach Auffassung der Kammer ist eine aufgrund obrigkeitlicher Anordnung geleistete Arbeit ohne reelle Ausweich- bzw. Wahlmöglichkeit sowie ohne Einflussnahmemöglichkeit auf die Vergütung zunächst ohne weiteres unter den Begriff der Freiheitsbeschränkung zu fassen. Es steht außer Zweifel, dass die persönliche Freiheit des Betroffenen dadurch erheblich eingeschränkt wird, dass ein Arbeitszwang angeordnet wird. Denn seine ansonsten bestehende Freiheit, eine Tätigkeit ohne massive persönliche Konsequenzen abzulehnen, ist im Falle bestehenden Arbeitszwanges und einer konkreten Anforderung ebenso aufgehoben wie die Möglichkeit der Wahl einer anderen Arbeit. Dies gilt vor dem Hintergrund der bekannten historischen Umstände in besonderem Maße für die während des Zweiten Weltkrieges von der deutschen Besatzungsverwaltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung verhängten Zwangsmaßnahmen. Im Übrigen wird durch jede obrigkeitliche Zuweisung an eine bestimmte Arbeitsstelle auch die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes zumindest zeitweise erheblich eingeschränkt, wenngleich diese Freiheit dadurch – mangels "nachhaltiger Absonderung" – noch nicht im rechtlichen Sinne entzogen ist (siehe oben).

Die Einbeziehung einer solchen unter nicht haftähnlichen Bedingungen geleisteten Zwangsarbeit entspricht nach Auffassung der Kammer auch Sinn und Zweck des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#). Diese Vorschrift verfolgt nämlich das Ziel, dem Schicksal der Verfolgten des Nationalsozialismus insoweit Rechnung zu tragen, als diese durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen aus der (deutschen) Rentenversicherung verdrängt wurden. Durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) bzw. das Fremdentengesetz (FRG) wird der Anwendungsbereich dieses Grundgedankens unter gewissen Voraussetzungen auch auf nicht "deutsche" Versicherungszeiten ausgedehnt. Bei der Auslegung des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) ist dem insoweit auch in der gesetzlichen Rentenversicherung verankerten Wiedergutmachungszweck Rechnung zu tragen und derjenigen Interpretation der Vorzug zu

geben, die eine möglichst weitgehende Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens erlaubt (vgl. zum Ganzen Klattenhoff, in: Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch – Gesamtkommentar, [§ 250 SGB VI](#), Stand: 56. Ergänzungslieferung, Rdnr. 198 – 201, m.w.N.).

Diesem Wiedergutmachungszweck würde eine Auslegung des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#), die zu einer rentenversicherungsrechtlichen Nichtberücksichtigung der vom Kläger vom 1.11.1939 bis zum 7.1.1940 geleisteten Arbeit führt, unmittelbar zuwiderlaufen. Der Kläger wurde durch die Auferlegung des Arbeitszwanges – der in seinem Fall auch zur beinahe täglichen Ausübung verschiedener ihm zugewiesener Arbeiten führte – tatsächlich daran gehindert, einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. sonstigen frei gewählten Tätigkeiten nachzugehen. Aufgrund mangelnder Freiwilligkeit der wegen des bestehenden Arbeitszwanges geleisteten Arbeit kommt eine Anrechnung dieser Zeit als irgendwie geartete "polnische", "deutsche" oder "fiktive" Beitragszeit nicht in Betracht. Unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung ist ein Ausgleich des hierdurch bedingten Verlustes der Möglichkeit des Erwerbs von Versicherungszeiten nach Auffassung der Kammer nachgerade geboten. Durch die von der Beklagten vertretene Begrenzung des Begriffs der Freiheitsbeschränkung im Sinne des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) allein auf die in § 47 BEG genannten Fälle würde demgegenüber das einer umfassenden Berücksichtigung des Verfolgungsschicksals des Klägers zuwiderlaufende Ergebnis erreicht, dass diese zwischen November 1939 und dem 7.1.1940 zugunsten der nationalsozialistischen Besatzungsverwaltung unfreiwillig verrichtete Arbeit in der Rentenbiographie des Klägers gänzlich unberücksichtigt bliebe. Zwar befindet sich die Beklagte insoweit in Übereinstimmung mit einer umfangreichen Kommentarliteratur (vgl. Kreikebohm, Kommentar zum SGB VI, 2. Auflage, § 250, Rdnr. 36, 38; Niesel, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Grundwerk, [§ 250 SGB VI](#), Rdnr. 84 – Beck-online), dort bleibt eine Auseinandersetzung mit der Begründung sowie Berechtigung dieser erheblichen Begrenzung des Tatbestandsmerkmals "Freiheitsbeschränkung" allerdings aus.

Überdies spricht auch die Systematik der Vorschrift nicht gegen eine derart "offene" Auslegung des Begriffs der Freiheitsbeschränkung im Sinne des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#). Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) auf § 47 BEG Bezug nimmt und dort zwei – in der Tat abschließende – Alternativen der Freiheitsbeschränkung geregelt sind, nicht, dass der Begriff der Freiheitsbeschränkung im Sinne des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) ebenfalls nur auf diese beiden Fälle des § 47 BEG reduziert wäre. Dies folgt schon daraus, dass der "Klammerzusatz" nicht unmittelbar nach dem Begriff der "Einschränkung der Freiheit", sondern – in gewisser Weise losgelöst – erst am Ende des ersten Satzteil nachfolgt. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich u.a. aufgrund dieses losen Zusammenhangs von Tatbestandsmerkmal und Verweis auf § 47 BEG "nur" um eine Klarstellung, dass jedenfalls die beiden in § 47 BEG genannten Fälle einer Freiheitsbeschränkung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des [§ 250 SGB VI](#) zur Anrechnung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Eine abschließende Legaldefinition beinhaltet dieser Verweis auf § 47 BEG indessen nicht, zumal diese Annahme – wie bereits ausgeführt – Sinn und Zweck des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) widersprechen würde. Letztendlich ergibt sich auch aus dem systematischen Gesamtzusammenhang der Vorschriften über die Anerkennung von (fiktiven) Beitragszeiten – insb. nach dem WGSVG, nach dem FRG und nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten im Ghetto (ZRBG) – sowie der hier unmittelbar streitgegenständlichen Vorschriften über die Anerkennung von (Verfolgungs-)Ersatzzeiten, dass die vollständige Nichtberücksichtigung von unter nicht haftähnlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit von Verfolgten des Nationalsozialismus der gesetzgeberischen Grundintention zuwiderliefe. Die Kammer vermag keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass der Gesetzgeber die Berücksichtigung einer solchen Zwangsarbeit unter nicht haftähnlichen Bedingungen im Falle von Verfolgten, die – wie der Kläger – aufgrund anrechenbarer (fiktiver) Beitragszeiten zum Rentenbezug berechtigt sind, ausschließen wollte.

Die von der Beklagten angeregte Anforderung einer Stellungnahme der zuständigen Entschädigungsbehörde war zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht erforderlich. Zwar mag es aus Sicht der Beklagten sinnvoll sein, im Rahmen der Verwaltungspraxis gelegentlich auf die Einschätzung der Entschädigungsbehörden zum Sachverhalt zurückzugreifen. Allerdings nimmt letztendlich sowohl die Beklagte im Verwaltungsverfahren als auch das Gericht im Klagverfahren jeweils eine eigenständige Beurteilung des Sachverhalts und der daran anschließenden Rechtsfolgen vor (vgl. zur Frage der Verfolgteigenschaft Klattenhoff, in: Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch – Gesamtkommentar, [§ 250 SGB VI](#), Stand: 56. Ergänzungslieferung XI/00, Rdnr. 202, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtskraft
Aus
Login
HAM
Saved
2005-10-05